

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK

Marientorgraben 1 90402 Nürnberg

Erlanger Straße 1 93059 Regensburg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen 3811S-312.04/0003/004/31

Datum 2. Juni 2021

**Ewald Petzenhauser** 

Telefon 0941 8109 -363 Telefax 0941 8109 -365

Zentrale 0941 8109 -0 Telefax 0941 8109 -101 wsa-donau-mdk@wsv.bund.de www.wsa-donau-mdk.wsv.de

**WSA Donau MDK** 

Postfach 10 10 19 · 93010 Regensburg

Schifffahrtspolizeilicher Hinweis

Nr. 38/2021

des WSA Donau MDK

## Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen\*) im Bereich der Bundeswasserstraße Donau

- Im Bereich der Bundeswasserstraße Donau sind an folgenden Stellen die Ufer sowie die unmittelbar vor diesen liegenden Wasserflächen bei Nacht durchgehend beleuchtet:
  - a) Schleusengruppe Jochenstein; oberer und unterer Vorhafen
  - b) Schleuse Straubing; oberer und unterer Vorhafen
  - c) Schleuse Geisling; oberer und unterer Vorhafen
  - Regensburg; Liegestelle Regenmündung (unterhalb der Schleuse Regensburg) von Donau-km 2379,19 bis Donau-km 2378,88 rechtes Ufer
  - Schleuse Regensburg, oberer Vorhafen von Donau-km 2379,90 bis Donau-km 2380,20 linkes Ufer und unterer Vorhafen von Donau-km 2379,29 bis Donau-km 2379,48 linkes Ufer.
- Fahrzeuge oder Fahrzeugzusammenstellungen, die innerhalb eines der unter Nr. 1. genannten Bereiche stillliegen, gelten nach § 3.20 Buchstabe b der Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) als vom Ufer hinreichend beleuchtet, wenn sie
  - so nahe neben dem Ufer liegen, wie es die örtlichen Umstände zulassen und
  - die Breite der Fahrzeuge oder Fahrzeugzusammenstellungen weniger als 23,00 m beträgt.
- 3. Fahrzeuge, die unter den vorstehend genannten Voraussetzungen stillliegen, sind daher bei Nacht von der Führung des Ankerlichtes nach § 3.20 der Anlage A zur DonauSchPV befreit.

## Bankverbindung

Bundeskasse Halle/Saale Dienstsitz Weiden/Oberpfalz IBAN: DE08 7500 0000 0075

0010 07

BIC: MARKDEF 1750

Seite 1 von 2



Andere Vorschriften über das Stillliegen in den angeführten Abschnitten werden von dieser Erleichterung nicht berührt.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK Regensburg, 02.06.2021

Im Auftrag

## Petzenhauser

\*) Wiederholung mit Änderungen (schifffahrtspolizeilicher Hinweis Nr. 4/2019 vom 04.01.2019)

Diese Veröffentlichung wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.